



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 175. Ratssitzung vom 14. Januar 2026

5686. 2025/335

Weisung vom 20.08.2025:

Schulamt, Anpassung der Konventsstrukturen des Schulpersonals, Teilrevision von Schulerlassen

Antrag des Stadtrats

1. a) Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 20. August 2025) geändert.
b) Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 20. August 2025) geändert.
c) Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, AS 412.103) wird gemäss Beilage 3 (datiert vom 20. August 2025) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit:

Maya Kägi Götz (SP): Bekanntlich gibt es für das städtische Schulpersonal öffentlichrechtliche Organisationen, die sogenannte Konvent- und Fachgruppen bilden. Diese Konvente vertreten die Anliegen ihrer Mitglieder und begutachten Geschäfte, die ihnen von den Schulbehörden zur Vernehmlassung überwiesen werden. Sie können auch die Behandlung weiterer Geschäfte durch die Schulbehörden beantragen und sichern den Informationsfluss zu den Behörden und innerhalb des Schulpersonals. Die Entschädigung für diese Tätigkeiten wird in der Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES) geregelt und in den Ausführungsbestimmungen konkretisiert. Diese regeln bspw. die Festsetzung des Stundenaufwands für pauschale Entschädigungen und liegen in der Kompetenz des Stadtrats. Weitere Detailbestimmungen sind im Behördenerlass in der Zuständigkeit der Zürcher Schulpflege (ZSP) reglementiert. Die öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals wurden im Jahr 2010 durch eine Teilrevision der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) neu strukturiert. Es zeigte sich aber im Verlauf der vergangenen Jahre, dass die neue Organisationsform Unklarheiten und Doppelspurigkeiten aufweist. Beispielsweise werden Rollen, Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Gremien immer wieder vermischt. Beim Schulpersonal,



aber auch bei den Schulleitungen und Schulbehördenmitglieder zeichnete sich eine Verunsicherung über die jeweiligen Zuständigkeiten ab. Deshalb beauftragte die Schulpflege das Schulamt, die Konventsstrukturen zu überarbeiten. Im Rahmen eines partizipativen Projekts wurden die Konvent- und Fachgruppen eng in die Überarbeitung eingebunden. Es wurde ein Projektausschuss mit Mitgliedern der ZSP gebildet. Die aktuelle Teilrevision befasst sich mit der Organisationsstruktur. Die zentralen Inhalte betreffen die klare Trennung von Leitungs- und Fachfunktionen, einen zweistufigen Leistungskonvent, der auch die Leitungen Betreuung und Hausdienst/Technik einbindet. Sie verfolgt eine Vereinheitlichung der Gremien, Sonderschulen und Regelschulen. Mit Blick auf die flächendeckende Umsetzung der Tagesschule ist die wichtigste Änderung, dass die Leitung Betreuung dem Leitungskonvent zugeordnet wird, damit ihre Aufgabe im Lebensraum Schule besser berücksichtigt wird. Der Gesamtkonvent trifft sich zweimal pro Jahr. Die Teilrevision betrifft auch die Sitzungsentschädigungen. Die Entschädigung der Mandatsträgerinnen orientierte sich bisher an der Entschädigung des Gemeinderats. Mit der Teilrevision sollen die Entschädigungen der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals inskünftig von den Entschädigungen des Gemeinderats entkoppelt werden. Die Änderung wird von den Akteurinnen gutgeheissen. Der Konvent, die Schulpflege und der Stadtrat begrüssen die Entkopplung der beiden Entschädigungsbestimmungen. Das Resultat findet also bei allen Beteiligten Zustimmung. Eine Mehrheit der Sachkommission Präsidialdepartement, Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD) findet die Anpassungen richtig und empfiehlt die Zustimmung zur Weisung.

Kommissionsminderheit:

Yasmine Bourgeois (FDP): Die Anpassung der Konventsstrukturen klingt technisch harmlos, ist aber politisch relevant. Diese Weisung verschiebt Kompetenzen und baut Demokratie ab. Der Gemeinderat wird künftig weniger Zuständigkeiten haben, die Schulpflege mehr. Ausserdem schafft sie neu eine Gleichstellung zwischen Betreuung und Unterricht und macht die Volksschule am Ende komplizierter und nicht besser. Betreuung ist wichtig. Sie hilft Familien, stärkt die Vereinbarkeit und entlastet den Alltag. Aber sie ist nicht Teil des eigentlichen Bildungsauftrags der Volksschule. Unser Kernauftrag sind Unterricht, Lernstand, pädagogische Qualität und Förderung. Die Betreuung ergänzt das, aber sie ersetzt es nicht. Was der Stadtrat vorlegt, ist eine strukturelle Gleichstellung der Betreuung mit dem Unterricht. Das hat Konsequenzen. Es bedeutet viel mehr Komplexität, obwohl wir heute schon viel zu viel Komplexität in der Schule haben und nicht noch mehr brauchen. Wir haben drei Kalender pro Schule: einen Unterrichtskalender, einen Betreuungskalender und einen Ferienkalender. Wir haben unterschiedliche Arbeitszeiten, Arbeitsverträge, Ausbildungen und Berufsprofile sowie unterschiedliche Verantwortlichkeiten. Dieses System zu koordinieren, ist heute schon anspruchsvoll. Wer glaubt, dass die Schulen besser werden, wenn man auch noch die Betreuung formal und organisatorisch auf Augenhöhe mit dem Unterricht hat, der hat noch nie eine Schulleitung erlebt, die versucht, Sitzungen mit Lehrpersonen, Betreuungspersonal und variablen Dienstplänen zu organisieren. Das macht die Schule nicht moderner, sondern bürokratischer. Das Problem ist nicht der gute Wille, sondern die falsche Priorität. Wir haben echte Herausforderungen wie Lehrkräftemangel oder mangelnde



Unterrichtsqualität. Es fehlen Räume, es braucht mehr Digitalisierung, und wir haben eine Integration, die aus dem Ruder läuft. Es kann nicht die Lösung sein, interne Strukturen weiter aufzublähen, anstatt das System zu entlasten und auf seinen Kernauftrag auszurichten. Aus diesem Grund ist die Minderheit gegen diese Weisung. Aus Sicht der FDP ordnet die Vorlage viel um, aber sie garantiert nicht, dass die Schule dadurch besser wird. Man hat mehr Gremien und die Schulpflege mehr Zuständigkeiten. Man hat mehr Leute, die mitreden wollen, ohne mehr Wirkung für die Kinder und Lehrpersonen und somit für den Unterricht. Wir wollen starke Schulen, die sich auf den Unterricht konzentrieren. Wir wollen Betreuung, die funktioniert, ohne aufzublähen. Wir wollen klare Zuständigkeiten statt Mischkompetenzen. Wir wollen eine Volksschule, die politisch steuerbar bleibt.

Weitere Wortmeldungen:

Dr. Balz Bürgisser (Grüne): Die Grünen begrüssen die Mitwirkungsmöglichkeiten des Schulpersonals. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Schulpflege und Kreisschulbehörde sinnvolle Entscheide fällen. Aus Sicht der Grünen ist positiv hervorzuheben, dass neu die Leitungen Betreuung und Hausdienst und Technik in den städtischen Leitungskonvent integriert werden. Damit wird insbesondere die grosse Bedeutung der Betreuung im Lebensraum Schule anerkannt. Das ist eine Konsequenz der flächendeckenden Einführung der Tagesschule. Die Grünen setzen sich seit vielen Jahren für Tagesschulen mit einer Betreuung ein, die einen pädagogischen Mehrwert bietet. Deshalb ist der erweiterte städtische Leistungskonvent in unserem Sinn. Es gibt einen Wermutstropfen in der Reform. In der Weisung steht: «Die Kreisfachkonvente setzen sich aus dem gesamten Lehr- und Betreuungspersonal zusammen.» Das stimmt leider nicht ganz. Betreuungsassistent*innen werden nicht einbezogen und auch Klassenassistent*innen werden mit keinem Wort erwähnt. Dabei tragen diese Schulassistenzen wesentlich dazu bei, dass die integrative Schule funktioniert. Sie kommen in grossen und sehr heterogenen Klassen zur Entlastung der Lehrpersonen zum Einsatz. In der Stadt Zürich arbeiten ungefähr 800 Menschen als Assistent*innen an der Volksschule. Die Stimmen dieser Mitarbeitenden sollten auch gehört werden. Das ist den Grünen ein Anliegen. Abgesehen von dieser kritischen Anmerkung bringt diese Reform einige Verbesserungen. Sie wurde in einem aufwendigen Prozess und in enger Zusammenarbeit mit dem Schulpersonal erarbeitet. In den Konventen und Fachgruppen leisten Hunderte Lehr- und Betreuungspersonen wertvolle Arbeit. Wir stimmen der Weisung zu.

Sophie Blaser (AL): Yasmine Bourgeois (FDP) hat in einigen Punkten recht. Trotzdem kommt die AL zu einer anderen Schlussfolgerung. Es ist kompliziert und es gibt unterschiedliche Anstellungen und Anstellungsbedingungen. In diesem Dschungel muss man sich auskennen. Der Stadtkonvent ist dafür da, das Personal zu vertreten – das gesamte städtische Personal. Es geht nicht um eine Gleichstellung der Leute im Unterricht. Aber es geht auch um das Hausdienstpersonal und das Personal der Leitung Hausdienst und Technik. Diese haben vielleicht ähnliche Probleme wie andere Leitungspersonen der Schule. Aus unserer Sicht ist es gerechtfertigt, wenn sie als Leitungspersonal angeschaut und zukünftig dem Konvent des Leitungspersonals zugeteilt werden.



Wir haben von gewissen Schwierigkeiten vernommen, wenn das Leitungspersonal und ihre direkten Angestellten in derselben Fachgruppe sind. Es ist für Leitungspersonen schwierig, in der gleichen Fachgruppe über Schwierigkeiten mit ihren Angestellten zu berichten. Deshalb finden wir diese Trennung wichtig und richtig. Es geht nicht darum, etwas am Unterricht zu ändern. Aber vielleicht hat die ZSP dadurch mehr Gehör für die Schwierigkeiten der Leitungen Haustechnik, wenn diese im Leitungsgremium eingebunden sind und als Leitungspersonen verstanden werden. Sie managen grosse Gebäude mit eigener Komplexität und haben eine Führungsspanne. Es gibt auch nicht mehr Bürokratie und ändert nichts am Unterricht. Einzig die Vertretung der Angestellten ist anders organisiert. Das finden wir aus der aktuellen Realität heraus überfällig und gerechtfertigt.

Maya Kägi Götz (SP): *Die vermeintliche Kompetenzverschiebung ist aus unserer Sicht eine Stärkung der Volksschule, weil sich Bildung nicht allein auf die Vermittlung pädagogischer Inhalte bezieht. Wir sprechen seit einigen Jahren darüber, was die Tagesschule leisten soll und kann. Eine starke Schule ist ein Lebensraum, in dem vielfältige Kompetenzen ausgebildet werden und man sich über die Anforderungen abstimmen muss. Wir können den Wunsch der Grünen zu den Schulassistenten nachvollziehen. In der Kommission wurde uns immerhin bestätigt, dass die Schulassistent*innen in den Teamvertretungen ihre Anliegen einbringen können. Das halten wir für richtig und wichtig.*

Karin Weyermann (Die Mitte): *Es handelt sich um eine Weisung, die ausserhalb der Kommission nicht ganz einfach zu verstehen ist. Dennoch haben wir uns intensiv damit befasst. Wir sind zur Überzeugung gekommen, dass es nicht eine Vereinfachung, sondern einen Obstsalat gibt, wenn man zustimmt. Tagesschulen sind eine wichtige Institution, hinter der wir stehen. Trotzdem soll die Schule in erster Linie die Bildung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Wir sehen die Stärkung der Betreuung und den Einbezug der Leitung Hausdienst in diesem Fall als Chaos. Diese haben zwar eine wichtige Funktion im Lebensraum Schule, trotzdem sollen im Schulkonvent vor allem die Schulleitungen und Lehrpersonen ausgebildet werden. Deshalb lehnen wir die Weisung ab.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100), die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) und die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, AS 412.103) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



AS 412.100

Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)

Änderung vom ...

Art. 18 wird aufgehoben

Sitzungsteilnahmen mit beratender Stimme
a. Schulpflege

Art. 22 ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Fachkonvents gemäss Art. 48 Abs. 3 als Vertretung der Lehrpersonen;
- b. die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Leitungskonvents gemäss Art. 53^{bis} Abs. 3 als Vertretung der Schulleitungen.

Abs. 2 unverändert.

Grundsatz

Art. 47 ¹ Die Angestellten der Schulen sind in Konventen und Fachgruppen organisiert.

² Die Konvente haben folgende Aufgaben:

- a. die Repräsentation der Angestellten der Schulen gegenüber den Schulbehörden und der Verwaltung;
- b. die Förderung des fachübergreifenden Austauschs.

³ Die Fachgruppen haben folgende Aufgaben:

- a. die Beratung der Schulbehörden und der Verwaltung;
- b. die Förderung des fachlichen Austauschs innerhalb der einzelnen Fachgebiete.

Konvente des Schulpersonals
a. städtischer Fachkonvent

Art. 48 ¹ Für das gesamte Stadtgebiet besteht ein städtischer Fachkonvent.

² Der städtische Fachkonvent setzt sich zusammen aus:

- a. den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisfachkonvente;
- b. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Fachkonvents der Sonderschulen und Therapien;
- c. den Mitgliedern der städtischen Fachgruppen.

³ Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar.

b. Kreisfachkonvente

Art. 49 ¹ In jedem Schulkreis besteht ein Kreisfachkonvent.

² Die Kreisfachkonvente setzen sich zusammen aus dem Lehr- und Betreuungspersonal des Schulkreises.

³ Jeder Kreisfachkonvent bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 49^{bis} wird aufgehoben.

c. Fachkonvent der Sonderschulen und Therapien

Art. 50 ¹ Für die Sonderschulen und Therapien besteht ein Fachkonvent.

² Der Fachkonvent der Sonderschulen und Therapien setzt sich zusammen aus:

- a. dem Lehr- und Betreuungspersonal der Sonderschulen gemäss Art. 2 lit. a–d;
- b. dem Personal der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik.

³ Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.



Fachgruppen des Schulpersonals a. städtische Fachgruppen	Art. 51 ¹ Für das gesamte Stadtgebiet bestehen städtische Fachgruppen. ² Die städtischen Fachgruppen setzen sich zusammen aus den von den Kreisfachgruppen gewählten Vertretungen. ³ Jede städtische Fachgruppe bestimmt eine Leitung.
b. Kreisfachgruppen	Art. 52 ¹ In jedem Schulkreis bestehen Kreisfachgruppen. ² Die Kreisfachgruppen setzen sich zusammen aus dem Personal des jeweiligen Fachbereichs des Schulkreises.
c. Fachbereiche	Art. 53 ¹ Die Fachgruppen sind nach Fachbereichen organisiert. ² Die Schulpflege legt die Fachbereiche fest.
Konvente des Leitungspersonals a. städtischer Leitungskonvent	Art. 53^{bis} ¹ Für das gesamte Stadtgebiet besteht ein städtischer Leitungskonvent. ² Der städtische Leitungskonvent setzt sich zusammen aus den von den Konventen gemäss Art. 53^{ter} gewählten Vertretungen. ³ Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar.
b. übrige Leitungskonvente	Art. 53^{ter} ¹ Für das gesamte Stadtgebiet besteht je ein Konvent für folgendes Leitungspersonal: a. Schulleitungen; b. Leitungen Betreuung; c. Leitungen Hausdienst und Technik. ² Die Konvente setzen sich zusammen aus: a. den vom jeweiligen Leitungspersonals eines jeden Schulkreises gewählten Vertretungen; b. den vom Leitungspersonal der Sonderschulen und Therapieangebote gewählten Vertretungen. ³ Jeder Konvent bestimmt eine Leitung und eine Aktuarin oder einen Aktuar.
Behördenerlass	Art. 53^{quater} ¹ Die Schulpflege regelt in einem Behördenerlass die Einzelheiten der Konvente und Fachgruppen, insbesondere: a. die Konkretisierung der Aufgaben; b. die Wahl und die Mitgliederzahl. ² Sie kann für die einzelnen Konvente oder Fachgruppen Vorstände vorsehen.
Aufgaben	Art. 57 ¹ Für die Aufgaben des Konvents der Musikschule Konservatorium Zürich gilt Art. 47 Abs. 2 sinngemäss. Abs. 2 unverändert.



AS 177.540

Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES)

Änderung vom ...

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 und 94 Abs. 4 GO¹,

beschliesst:

Grundsatz Art. 2 ¹ Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen:

- a. bis zu zwei Stunden (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 130.–;
- b. für jede weitere volle halbe Stunde Fr. 30.–.

² Für die übrigen in dieser Verordnung bezeichneten Tätigkeiten wird die Entschädigung nach einem vom Stadtrat festgelegten einheitlichen Stundenansatz ausgerichtet.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Konvente und Fachgruppen der Regelschulen, Sonderschulen und Therapien Art. 9 ¹ Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten:

- a. die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar des städtischen Fachkonvents;
- b. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisfachkonvente;
- c. die Präsidentin oder der Präsident des Fachkonvents der Sonderschulen und Therapien;
- d. die Leitungen und die Mitglieder der städtischen Fachgruppen;
- e. die Präsidentin oder der Präsident, die Aktuarin oder der Aktuar und die Mitglieder des städtischen Leitungskonvents;
- f. die Leitungen, die Aktuarinnen und Aktuare sowie die Mitglieder der folgenden Konvente:
 - 1. Konvent der Schulleitungen,
 - 2. Konvent der Leitungen Betreuung,
 - 3. Konvent der Leitungen Hausdienst und Technik.

Abs. 2 unverändert.

AS 412.103

Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)

Änderung vom ...

Sitzungsteilnahme Art. 3 ¹ Neben den Mitgliedern gemäss Art. 104 GO nehmen an den Sitzungen der Kreis-schulbehörden mit beratender Stimme teil:

- a. die Präsidentin oder der Präsident des Kreisfachkonvents;
- b. die Vertretungen der Kreisfachgruppen;
- c. drei Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen;
- d. die Aktuarin oder der Aktuar.

Abs. 2 und 3 unverändert.



8 / 8

Präsidium der
Kreisschulbe-
hörde

Art. 6 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde entscheidet in den ihr oder ihm gemäss übergeordnetem und städtischem Recht oder durch Beschluss der Kreisschulbehörde übertragenen Geschäften, insbesondere über:

lit. a–c unverändert.

d. Ausgaben im Rahmen der von der Schulpflege gemäss Art. 102 Abs. 2 GO übertragenen Ausgabenbefugnisse mit Ausnahme des Globalkredits der Schulen;

lit. e–h unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Konferenz der
Schulleitungen

Art. 16 Abs. 1 unverändert.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Kreisfachkonvents nimmt an der Schulleitungskonferenz mit beratender Stimme teil.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

¹ AS 101.100